



Übersetzung: es gilt die französische Version

Reglement vom 23. Februar 2017 für die Streitbeilegung in der Uhrenbranche im Zusammenhang mit der Liste der in der Schweiz ungenügend verfügbaren Materialien (Materialreglement)

er Vorstand des Verbandes der Schweizerischen Uhrenindustrie FH,

gestützt auf Artikel 52k der Verordnung über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (SR 232.111) [*Ist ein Material gemäss öffentlich zugänglichen Angaben einer Branche in der Schweiz ungenügend verfügbar, so darf der Hersteller vermuten, dass er die Kosten der im Ausland bezogenen Materialien im Ausmass der angegebenen ungenügenden Verfügbarkeit von der Berechnung der Herstellungskosten ausschliessen darf.*],

gestützt auf Artikel 2d der Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren (SR 232.119) [*Veröffentlicht die Uhrenbranche nach Artikel 52k der Markenschutzverordnung vom 23. Dezember 1992 Angaben über in der Schweiz ungenügend verfügbare Materialien, so stellt sie sicher, dass die Angaben objektiv begründet sind. Bei Uneinigkeit innerhalb der Branche zieht sie unabhängige Dritte bei.*],

gestützt auf die Erläuterungen des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum vom 17. Juni 2016 zu Art. 2d der Revision der Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren [*Wer diese Liste führen soll, hat die Uhrenbranche selbst festzulegen. Die FH erscheint aufgrund ihrer Funktion als Dachorganisation der schweizerischen Uhrenindustrie und mit Blick auf ihr Fachwissen als die hierfür geeignetste Stelle.*],

gestützt auf Artikel 23 Buchstabe o der FH-Statuten, wonach der Vorstand der FH die Reglemente genehmigt,

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Kurzbezeichnungen

Im Sinne dieses Reglements ist zu verstehen unter:

"FH": der Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie FH, vertreten von ihrem Präsidenten und/oder einer anderen, speziell von ihren Organen bezeichneten Person;

"Klägerin": die Partei, welche die Initiative ergreift, das Schiedsverfahren im Sinne dieses Reglements in Anspruch zu nehmen;

"Beklagte": die FH als Herausgeberin der Liste der in der Schweiz ungenügend verfügbaren Materialien im Sinne von Art. 2d der Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren;

"Schiedsgericht": die Gesamtheit der Schiedsrichter, die über eine Streitigkeit im Sinne dieses Reglements befinden;



"Schiedsrichter": die von den Parteien für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidungsfällung ausgewählten Personen;

"Parteien": die Klägerin und die Beklagte;

"Liste": die von der FH veröffentlichte Liste der in der Schweiz für die Uhrenbranche ungenügend verfügbaren Materialien;

"Erklärung": die schriftliche Vereinbarung, wonach sich eine Klägerin bereit erklärt, eine Streitigkeit im Zusammenhang mit der Liste dem in diesem Reglement vorgesehenen Verfahren zu unterstellen;

"Material": In diesem Reglement wird der Materialbegriff in Anlehnung an die Botschaft des Bundesrats vom 18. November 2009 zur "Swissness"-Vorlage im weiteren Sinn verwendet und schliesst sowohl Rohstoffe im eigentlichen Sinn als auch Bestandteile von Produkten ein;

"Drittbeteiligter": jede am Gegenstand einer Streitigkeit beteiligte Stelle. Ein Drittbeteiligter tritt nicht als Partei auf.

Artikel 2 Anwendungsbereich des Reglements

Dieses Reglement ist anwendbar auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Liste und kann folgende Entscheide betreffen:

- a. Weigerung der FH, ein Material in die Liste aufzunehmen;
- b. Streichung eines Materials aus der Liste durch die FH;
- c. Uneinigkeit über den Prozentsatz der ungenügenden Verfügbarkeit eines Materials auf der Liste;
- d. Aufnahme eines Materials durch die FH; oder
- e. Weigerung der FH, ein Material zu streichen.

Artikel 3 Anwendbares Recht

1. Das die Liste betreffende Schiedsverfahren ist diesem Reglement unterstellt; bei Nichtvereinbarkeit eines seiner Artikel mit einer schweizerischen Gesetzesbestimmung, von der die Parteien nicht abweichen können, hat diese jedoch Vorrang.

2. Auf das Schiedsverfahren ist Schweizer Recht anwendbar.

3. Soweit in diesem Reglement eine Regelung fehlt, sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 272) anwendbar.

Artikel 4 Auswirkungen für die Parteien

1. Bei der Einreichung einer Einleitungsanzeige zur Beilegung einer Streitigkeit legt die Klägerin ihrer Anzeige eine schriftliche und unterzeichnete Erklärung bei, mit der sie sich bereit erklärt, sich diesem Reglement zu unterstellen.



2. Die vom Schiedsgericht gestützt auf dieses Reglement gefällten Entscheidungen werden als verbindlich anerkannt und sind ab ihrem Erlass durch das Schiedsgericht vollstreckbar.

Artikel 5 Zustellungen und Fristen

1. Jede Anzeige oder Mitteilung, die nach dem vorliegenden Reglement vorgenommen werden kann oder muss, hat schriftlich zu erfolgen und ist per Express-Post oder Kurier, E-Mail oder ein anderes Kommunikationsmittel zu verschicken, das den Nachweis ermöglicht.

2. Zur Berechnung des Fristenlaufs wird vermutet, dass eine Anzeige oder Mitteilung an demjenigen Tag zugegangen ist, an dem sie gemäss Ziffer 1 oben überbracht wurde.

3. Zur Bestimmung der Einhaltung einer Frist wird vermutet, dass eine Anzeige oder Mitteilung verschickt, vorgenommen oder übermittelt wurde, wenn der Versand gemäss Ziffer 1 oben spätestens am Tag erfolgt ist, an dem die Frist abläuft.

4. Zur Berechnung einer Frist nach den Bestimmungen dieses Reglements beginnt diese Frist mit dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem die Anzeige oder Mitteilung zugegangen ist. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Feiertag oder arbeitsfreien Tag am Verfahrensort (Biel/Bienne), so wird die Frist bis zum ersten folgenden Werktag verlängert. Feiertage oder arbeitsfreie Tage während des Fristenlaufes werden mitgezählt.

Einleitung des Schiedsverfahrens

Artikel 6 Einleitung des Schiedsverfahrens

1. Die Klägerin richtet die Einleitungsanzeige an die FH.

2. Als Datum der Einleitung des Schiedsverfahrens gilt das Datum, an dem die Einleitungsanzeige zusammen mit dem Begehren bei der FH eingeht.

3. Die Einleitungsanzeige muss enthalten:

a) das schriftliche und unterzeichnete Begehren, die Streitigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit gemäss diesem Reglement zu unterwerfen;

b) die Namen, Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Klägerin und gegebenenfalls ihres Vertreters sowie alle anderen zweckdienlichen Angaben, um sich mit ihnen in Verbindung setzen zu können;

c) eine schriftliche und unterzeichnete Erklärung, mit der sich die Klägerin bereit erklärt, eine die Liste betreffende Streitigkeit dem in diesem Reglement vorgesehenen Verfahren zu unterwerfen;

d) sofern bereits bekannt, den Namen und die Kontaktdaten des von der Klägerin bezeichneten Schiedsrichters im Sinne von Artikel 14 Ziffer 2a;

e) das schriftliche und unterzeichnete Klagebegehren in zwei Originalen.

4. Wenn mehrere Stellen in gleicher Angelegenheit eine Einleitungsanzeige einreichen, können diejenigen Klägerinnen, die ihre Anzeige nach einer ersten Anzeige eingereicht haben, am Schiedsverfahren als Drittbeteiligte teilnehmen, ohne als Partei zu gelten.



Artikel 7 Neue Einleitungsanzeige in gleicher Angelegenheit

Eine Einleitungsanzeige in einer Angelegenheit, die bereits im Rahmen eines Schiedsverfahrens nach diesem Reglement bearbeitet wurde, kann erst nach Ablauf von 12 Monaten seit dem vorangegangenen Entscheid in gleicher Angelegenheit zu einem neuen Schiedsverfahren nach diesem Reglement führen.

Artikel 8 Klageschrift

1. Die Klageschrift enthält eine vollständige Darstellung des Sachverhalts und der zur Stützung der Einleitungsanzeige eingereichten Argumente sowie belegte Zahlenangaben zur Verfügbarkeit eines Materials, den Produktionskapazitäten und den Bedürfnissen der Branche.

Beizulegen sind die Beweismittel, auf die sich die Klägerin stützt.

2. Fällt der Klagegegenstand nicht in den Anwendungsbereich der Liste der in der Schweiz für die Uhrenbranche ungenügend verfügbaren Materialien (z. B. wenn es sich um einen natürlichen Rohstoff handelt, der von Amtes wegen von der Berechnung des schweizerischen Wertanteils ausgenommen ist) oder ist die Klage offensichtlich unbegründet, informiert die FH die Klägerin mit einem Nichteintretensentscheid.

Artikel 9 Wirkungen der Einleitungsanzeige

Die Einreichung einer Einleitungsanzeige hat auf eine Eintragung/verweigerte Eintragung in die Liste keine aufschiebende Wirkung. Die Liste bleibt in Kraft, bis das Schiedsgericht entschieden hat.

Artikel 10 Antwort auf die Einleitungsanzeige

Innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Einleitungsanzeige kann die FH eine Antwort mit ihrer Stellungnahme zu den Vorbringen der Einleitungsanzeige an die Klägerin übermitteln. Im Anschluss an den Eingang der Einleitungsanzeige kann die FH vor dem Hintergrund der in der Einleitungsanzeige vorgebrachten Elemente von sich aus beschliessen, die Liste zu ändern.

Gelangt die FH nach der Einreichung der Einleitungsanzeige zur Ansicht, dass sie eine Bedenkzeit benötigt, kann sie vorschlagen, das Verfahren aufzuschieben, bis sie die nötigen Abklärungen getroffen hat.

Artikel 11 Rückzug der Einleitungsanzeige

1. Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der allfälligen Antwort der FH kann die Klägerin ihre Einleitungsanzeige als unbegründet bezeichnen und unentgeltlich zurückziehen.

2. Die Klägerin kann ihre Einleitungsanzeige zu jeder Zeit des Verfahrens zurückziehen, wenn sie die Gründe für den Rückzug erläutert. Erfolgt der Rückzug nach der Bestellung des Schiedsgerichts, trägt jede Partei ihre eigenen Kosten und die gemeinsamen Kosten werden zu gleichen Teilen aufgeteilt.



Artikel 12 Vertretung und Beistand der Parteien

Die Parteien können sich auf eigene Kosten von Personen ihrer Wahl beistehen und vertreten lassen, namentlich in ihren Sitzungen oder Gesprächen mit dem Schiedsgericht. Sie reichen dem Schiedsgericht eine Kopie der ihren Vertretern oder Beiständen erteilten Vollmachten ein, sobald diese ernannt sind.

Artikel 13 Sekretariat

Ohne gegenteilige Mitteilung der Klägerin vor der Bestellung des Schiedsgerichts führt die FH während der Durchführung des Verfahrens das Sekretariat.

Zusammensetzung und Bildung des Schiedsgerichts

Artikel 14 Anzahl und Bestellung der Schiedsrichter

1. Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Einleitungsanzeige bestellen die Parteien im gemeinsamen Einverständnis einen einzigen Schiedsrichter.

2. Können sich die Parteien innerhalb der unter Ziffer 1 genannten Frist nicht auf die Ernennung eines einzigen Schiedsrichters einigen, wird das Schiedsgericht nach folgenden Regeln aus 3 Schiedsrichtern gebildet:

2a. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter und teilt dessen Namen und Personalien der anderen Partei spätestens 30 Tage nach der unter Ziffer 1 genannten Frist mit.

2b. Der dritte Schiedsrichter wird im gemeinsamen Einvernehmen der beiden von den Parteien ernannten Schiedsrichter spätestens 20 Tage nach der in Ziffer 2a erwähnten Frist ernannt. Der dritte Schiedsrichter leitet das Verfahren.

3. Können sich die beiden von den Parteien ernannten Schiedsrichter innerhalb von 20 Tagen nach der unter Ziffer 2a genannten Frist nicht auf die Ernennung des dritten Schiedsrichters einigen, verfassen sie eine Liste der potenziellen Kandidaten und geben ihre Namen in alphabetischer Reihenfolge mit einer kurzen Beschreibung ihrer Befähigung an. Diese Liste wird anschliessend innerhalb von 20 Tagen den Parteien vorgelegt. Jede Partei kann den Namen des oder der Kandidaten, mit dessen oder deren Ernennung sie nicht einverstanden ist, aus dieser Liste streichen und muss die restlichen Kandidaten in der bevorzugten Reihenfolge nummerieren.

Die Parteien übermitteln ihre kommentierten Listen innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Liste der potenziellen Kandidaten an die beiden Schiedsrichter, die unter Berücksichtigung der Bevorzugungen und Einwände der Parteien eine auf den kommentierten Listen aufgeführte Person zum dritten Schiedsrichter ernennen. Diese Ernennung ist den Parteien spätestens 10 Tage nach der Übermittlung der von den Parteien kommentierten Listen zuzustellen.

4. Können sich die beiden Schiedsrichter aufgrund der von den Parteien übermittelten Personenlisten innerhalb von 10 Tagen nach deren Empfang noch immer nicht auf die Ernennung des dritten Schiedsrichters einigen, widerrufen die Parteien die Schiedsrichter und ernennen je einen neuen Schiedsrichter. Das oben beschriebene Verfahren wird anschliessend wiederholt.



5. Jeder Schiedsrichter muss seine Ernennung mit schriftlicher Mitteilung an die Parteien spätestens 10 Tage nach seiner Ernennung annehmen. In dieser Mitteilung verpflichtet er sich, dem Schiedsverfahren die nötige Zeit zu widmen, damit es schnell durchgeführt und abgeschlossen werden kann.

Artikel 15 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter

1. Die Schiedsrichter müssen unparteilich und unabhängig sein.
2. Vor der Annahme seiner Ernennung muss jeder Schiedsrichter den Parteien alle Umstände zur Kenntnis bringen, die ernsthafte Zweifel betreffend seine Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen. Er hat den Parteien schriftlich zu bestätigen, dass keine solchen Umstände vorliegen.
3. Treten in irgendeinem Zeitpunkt des Schiedsverfahrens neue Umstände auf, die ernsthafte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters aufkommen lassen, bringt er diese Umstände den Parteien unverzüglich zur Kenntnis.

Artikel 16 Aberkennung und Funktionsenthebung eines Schiedsrichters

1. Ein Schiedsrichter kann von einer Partei aberkannt werden, wenn Umstände vorliegen, die ernsthafte Zweifel an seiner Unparteilichkeit und Unabhängigkeit aufkommen lassen.
2. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie ernannt hat oder an dessen Ernennung sie mitgewirkt hat, nur aus einem Grund aberkennen, von dem sie nach dieser Ernennung Kenntnis erhalten hat.
3. Diejenige Partei, welche die Aberkennung eines Schiedsrichters beantragt, schickt der anderen Partei innerhalb von 10 Tagen nach dem Datum, an dem sie die Mitteilung der Annahme der Ernennung gemäss Artikel 14 § 5 erhalten oder an dem sie Kenntnis der Umstände erhalten hat, die ihrer Ansicht nach ernsthafte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters aufkommen lassen, eine Benachrichtigung unter Angabe der Gründe ihres Aberkennungsantrags.
4. Wurde von einer Partei die Aberkennung eines Schiedsrichters beantragt, ist die andere Partei zur Beantwortung des Aberkennungsantrags berechtigt und muss, falls sie dieses Recht ausübt, innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der unter Punkt 3 erwähnten Benachrichtigung eine Kopie ihrer Antwort ans Schiedsgericht, an die Partei, welche die Aberkennung beantragt, und an den Schiedsrichter schicken.
5. Das Schiedsverfahren wird unterbrochen, solange der Aberkennungsantrag hängig ist.
6. Die andere Partei kann die Aberkennung annehmen oder der aberkannte Schiedsrichter kann zurücktreten. In beiden Fällen wird der Schiedsrichter ersetzt, ohne dass dies in irgendeiner Weise die Anerkennung der Aberkennungsgründe bedeutet.
7. Wird die Aberkennung von der anderen Partei nicht akzeptiert und tritt der aberkannte Schiedsrichter nicht zurück, bestimmen die beiden anderen Schiedsrichter, ob ein gültiger Grund im Sinne von Ziffer 1 vorliegt, und setzen den fraglichen Schiedsrichter gegebenenfalls ab. Die andere Partei muss in diesem Fall einen neuen Schiedsrichter ernennen. Können sich die beiden nicht in Frage gestellten Schiedsrichter nicht über die Aberkennung des fraglichen Schiedsrichters einigen, nimmt das Verfahren mit dem bestehenden Schiedsrichterkollegium seinen normalen Lauf.



8. Ein Schiedsrichter kann auf eigenen Wunsch und mit dem Einverständnis der Parteien seiner Funktionen enthoben werden. Unabhängig von jedem Antrag eines Schiedsrichters können die Parteien diesen gemeinsam seiner Funktionen entheben. Die Parteien müssen das Schiedsgericht über diese Enthebung unverzüglich benachrichtigen.

9. Bei Bedarf wird nach dem in Artikel 14 beschriebenen Verfahren für die Ernennung des ersetzten Schiedsrichters ein Ersatzschiedsrichter ernannt. Das Schiedsverfahren wird bis zur Ersetzung unterbrochen.

10. Wird ein Ersatzschiedsrichter ernannt, entscheidet das Schiedsgericht in Ausübung seiner Ermessensbefugnis und unter Berücksichtigung der von den Parteien vorgebrachten Einwände, ob die Verhandlungen ganz oder teilweise wiederholt werden müssen.

Ablauf des Schiedsverfahrens

Artikel 17 Allgemeine Befugnisse des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht führt das Schiedsverfahren nach eigenem Ermessen durch.
2. Auf jeden Fall stellt das Schiedsgericht sicher, dass die Parteien gleich behandelt werden und dass jede von ihnen dieselbe Möglichkeit hat, ihre Rechtsgründe vorzubringen.
3. Das Schiedsgericht stellt sicher, dass das Schiedsverfahren schnell durchgeführt wird. In Ausnahmefällen kann es auf Antrag einer Partei oder von sich aus eine in diesem Reglement oder von ihr selbst festgelegte oder zwischen den Parteien vereinbarte Frist verlängern.

Artikel 18 Ort und Sprachen des Schiedsverfahrens

1. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Biel/Bienne, Verfahrenssprachen sind Deutsch und/oder Französisch.
2. Im Falle eines zweisprachigen Verfahrens kann nur verlangt werden, dass der abschliessende Schiedsspruch des Schiedsgerichts in beide Sprachen übersetzt wird.

Artikel 19 Vorbereitende Besprechung und Versöhnungsversuch

1. Innerhalb von 15 Tagen nach seiner Bildung führt das Schiedsgericht mit den Parteien in geeigneter Form eine vorbereitende Besprechung durch, um den schnellen und kostengünstigen Fortgang des Verfahrens zu planen.
2. In der vorbereitenden Besprechung lädt das Schiedsgericht die Parteien zu einem Versöhnungsversuch ein. Scheitert die Versöhnung, nimmt das Verfahren seinen Lauf.

Artikel 20 Klagebeantwortung

1. Die Beklagte reicht der anderen Partei und dem Schiedsgericht innerhalb von 15 Tagen nach der vorbereitenden Besprechung eine Klagebeantwortung ein.



2. Die Klagebeantwortung muss auf die Elemente in der Klageschrift antworten und es sind ihr die zur Abstützung der Verteidigung geltend gemachten Beweise beizulegen.

Artikel 21 Beweise

1. Das Schiedsgericht entscheidet über die Zulässigkeit, die Relevanz, die Existenz und den Wert der Beweise.
2. In jedem Verfahrenszeitpunkt kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei oder von sich aus von einer Partei die Erbringung der von ihm als notwendig oder zweckmässig erachteten Urkunden und Beweise verlangen.

Artikel 22 Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen

1. Im Sinne dieses Artikels versteht man unter vertraulicher Information unabhängig vom Ausdrucksmedium jede Information, die:
 - i) im Besitz einer Partei ist;
 - ii) nicht öffentlich zugänglich ist;
 - iii) eine finanzielle, industrielle oder geschäftliche Bedeutung hat; und
 - iv) von der besitzenden Partei als vertraulich behandelt wird.
2. Macht eine Partei die Vertraulichkeit einer Information geltend, die sie im Laufe des Schiedsverfahrens vorbringen möchte oder muss, unter anderem gegenüber einem vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen, muss sie das Schiedsgericht mit einer Benachrichtigung und Kopie an die andere Partei darum ersuchen, dass diese Information als vertraulich klassifiziert wird. Diese Partei nennt in dieser Benachrichtigung, ohne den Inhalt der Information bekannt zu geben, die Gründe, aus denen sie diese als vertraulich betrachtet.
3. Das Schiedsgericht entscheidet, ob die Information als vertraulich und derart klassifiziert werden muss, dass beim Fehlen besonderer Schutzmassnahmen während des Verfahrens Gefahr bestehen würde, die Partei, die deren Vertraulichkeit geltend macht, ernsthaft zu schädigen. Entscheidet das Schiedsgericht, dass dies der Fall ist, gibt es an, unter welchen Bedingungen und an wen sie ganz oder teilweise mitgeteilt werden kann, und lässt die Verpflichtung, ihren vertraulichen Charakter zu beachten, von jeder Person unterschreiben, an die sie weitergegeben werden soll.

Artikel 23 Verhandlungen

1. Bei entsprechendem Antrag einer Partei führt das Schiedsgericht eine Verhandlung durch, damit die Zeugenbeweise einschliesslich derjenigen der Sachverständigen, die von den Parteien als Zeugen beigezogen wurden, erbracht oder die Argumente mündlich vorgebracht werden können, oder für beides. Geht kein solcher Antrag ein, entscheidet das Schiedsgericht über die allfällige Durchführung von Verhandlungen. Finden keine Verhandlungen statt, wird das Verfahren ausschliesslich nach Aktenlage durchgeführt.
2. Wird die Durchführung von Verhandlungen beschlossen, müssen sie innerhalb von 40 Tagen nach der vorbereitenden Besprechung gemäss Artikel 19 stattfinden. Das Schiedsgericht teilt den Parteien frühzeitig das Datum, die Zeit und den Ort mit. Jede Partei kann an den Verhandlungen diejenigen Personen teilnehmen lassen, die notwendig sind, um das Schiedsgericht über die Streitigkeit aufzuklären.



3. Ohne gegenseitige Vereinbarung der Parteien werden alle Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt.
4. Das Schiedsgericht fasst ein Protokoll über die in jeder Verhandlung gefassten Beschlüsse. Dieses Protokoll wird anschliessend an die Parteien abgegeben.
5. Jede Partei kann dem Schiedsgericht und der anderen Partei nach der Verhandlung innerhalb einer von den Parteien vereinbarten oder gegebenenfalls vom Schiedsgericht festgesetzten Frist eine Stellungnahme einreichen.

Artikel 24 Beizug von Sachverständigen und anderen Mitteln

1. Erweist es sich für die Beilegung der Streitigkeit als notwendig, kann das Schiedsgericht in der vorbereitenden Besprechung oder in einem späteren Stadium des Verfahrens und nach Rücksprache mit den Parteien einen oder mehrere unparteiliche und unabhängige Sachverständige ernennen, die ihm Bericht erstatten über bestimmte von ihm bezeichnete Punkte.
2. Das Schiedsgericht bestimmt vor ihrer Mitwirkung, wie die Kosten der Sachverständigen berechnet werden.
3. Eine Kopie des vom Schiedsgericht unter Berücksichtigung der allfälligen Anmerkungen der Parteien erteilten Sachverständigenauftrags wird diesen zugestellt. Jeder beauftragte Sachverständige muss die Verpflichtung unterzeichnen, das Verfahren vertraulich zu behandeln. Im Auftrag ist vorzusehen, dass der Sachverständige dem Schiedsgericht innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Auftrags Bericht erstattet.
4. Bei Empfang des Sachverständigenberichts leitet das Schiedsgericht diesen Bericht an die Parteien weiter, die dazu schriftlich Stellung nehmen können. Eine Partei kann unter dem Vorbehalt von Artikel 22 jedes Dokument prüfen, auf das sich der Sachverständige bei der Erstellung seines Berichts gestützt hat.
5. Die Parteien können auf Verlangen einer Partei in einer Verhandlung den Sachverständigen befragen. In dieser Verhandlung können die Parteien Sachverständige, die über die strittigen Fragen aussagen, anhören lassen.
6. Das Gutachten, das von einem Sachverständigen über die ihm unterbreiteten Fragen abgegeben wird, unterliegt der Beurteilung durch das Schiedsgericht unter Berücksichtigung der Streitumstände, ausser die Parteien hätten beschlossen, dass die Anträge des Sachverständigen zu einem bestimmten Punkt massgebend sind.
7. Ist dies für die Beilegung der Streitigkeit notwendig, stellt das Schiedsgericht selbst Nachforschungen und Marktstudien über die Verfügbarkeit, die Produktionskapazitäten, den Umfang des Angebots und die Nachfrage nach dem strittigen Material in der Schweiz an oder beauftragt damit Dritte.

Artikel 25 Drittbeteiligte

1. Drittbeteiligte, die sich beim Schiedsgericht, der FH oder der Klägerin gemeldet haben, können dem Schiedsgericht während des Verfahrens, bevor das Schiedsgericht dessen Abschluss verkündet, schriftliche Stellungnahmen einreichen.



2. Erachtet es das Schiedsgericht für die Beilegung der Streitigkeit als nützlich, kann es Drittbeteiligte in Anwesenheit der beiden Parteien anhören.

Artikel 26 Säumnis

1. Reicht die Klägerin ohne dafür ausreichende Gründe keine Klageschrift gemäss Artikel 8 ein, wird die Einleitungsanzeige als nichtig betrachtet und das Schiedsverfahren eingestellt.

2. Übermittelt die Beklagte ohne dafür ausreichende Gründe ihre Klagebeantwortung gemäss Artikel 20 nicht, setzt das Schiedsgericht das Schiedsverfahren dennoch fort und erlässt einen Schiedsspruch.

3. Das Schiedsgericht setzt das Schiedsverfahren auch fort und erlässt einen Schiedsspruch, wenn eine Partei, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, die ihr gebotene Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechtsgründe innerhalb der gesetzten Frist nicht nutzt.

4. Hält sich eine Partei ohne dafür ausreichende Gründe nicht an eine Bestimmung oder eine Bedingung dieses Reglements oder eine Weisung des Schiedsgerichts, kann dieses daraus die von ihm als angemessen erachteten Schlussfolgerungen ziehen.

Artikel 27 Schluss des Verfahrens

1. Das Schiedsgericht kann den Schluss des Verfahrens verkünden, wenn es der Ansicht ist, dass die Parteien ausreichend Gelegenheit hatten, um Urkunden einzureichen und Beweise vorzubringen.

2. Das Schiedsgericht kann, wenn es dies aufgrund ausserordentlicher Umstände für nötig erachtet, von sich aus oder auf Verlangen einer Partei das von ihm als abgeschlossen erklärte Verfahren vor Erlass des Schiedsspruchs jederzeit wieder eröffnen.

3. Innerhalb von 90 Tagen nach der Klagebeantwortung muss die Untersuchung abgeschlossen und der Schluss des Verfahrens verkündet worden sein.

Artikel 28 Gemeinsamer Standpunkt oder andere Gründe für den Schluss des Verfahrens

1. Können sich die Parteien vor dem Erlass des Schiedsspruchs auf einen gemeinsamen Standpunkt einigen, der die Streitbeilegung ermöglicht, schliesst das Schiedsgericht das Schiedsverfahren und hält, sofern die Parteien dies gemeinsam beantragen, den gemeinsamen Standpunkt in einem Schiedsspruch mit gemeinsam vereinbartem Wortlaut fest. Das Schiedsgericht hat diesen Schiedsspruch nicht zu begründen.

2. Wird ein ordentliches Gericht zur Entscheidung in einer Angelegenheit angerufen, die mit der dem Schiedsgericht unterbreiteten Streitigkeit übereinstimmt, schliesst das Schiedsgericht das Schiedsverfahren.

3. Wird es vor dem Erlass des Schiedsspruchs aus anderen Gründen als den unter Ziffer 1 und 2 angeführten unnötig oder unmöglich, das Schiedsverfahren fortzusetzen, informiert das Schiedsgericht die Parteien über seine Absicht, das Verfahren zu schliessen. Das Schiedsgericht hat die Befugnis, die Einstellung des Verfahrens zu verfügen, es sei denn, eine der Parteien erhebe innerhalb einer vom Schiedsgericht festgesetzten Frist dagegen begründete Einwände.



4. Der gemeinsam vereinbarte Schiedsspruch oder die Verfügung, das Schiedsverfahren einzustellen, ist von den Schiedsrichtern gemäss Artikel 30 zu unterzeichnen und den Parteien vom Schiedsgericht in ausreichender Anzahl Exemplare zuzustellen, damit jede Partei über ein Original verfügen kann.

Artikel 29 Verzicht auf Geltendmachung eines Verstosses

Eine Partei, die weiss, dass eine Bestimmung dieses Reglements oder eine Weisung des Schiedsgerichts nicht eingehalten wurde, aber dennoch das Schiedsverfahren fortsetzt, ohne diesen Verstoss unverzüglich zu rügen, wird so angesehen, als habe sie auf ihr Recht, Einspruch zu erheben, verzichtet.

Artikel 30 Schiedsspruch

1. Das Schiedsgericht erlässt seinen Schiedsspruch innerhalb von 30 Tagen nach dem Schluss des Verfahrens.
2. Der Schiedsspruch wird mit Stimmenmehrheit der Schiedsrichter erlassen.
3. Der Schiedsspruch wird schriftlich erlassen und enthält das Entscheiddatum und den Ort des Schiedsverfahrens.
4. Der Entscheid ist zu begründen und von allen Schiedsrichtern zu unterzeichnen.
5. Der Schiedsspruch des Schiedsgerichts ist endgültig und kann nicht weitergezogen werden. Vorbehalten ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte in allen unter dieses Reglement fallenden Angelegenheiten.
6. Der Schiedsspruch wird in Bezug auf die Liste am Tag seines Erlasses wirksam.

Artikel 31 Berichtigung des Schiedsspruchs

1. Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruchs kann jede Partei unter Benachrichtigung des Schiedsgerichts mit Kopie an die andere Partei das Schiedsgericht um Berichtigung von Schreib- oder Rechenfehlern ersuchen.
2. Erachtet das Schiedsgericht das Ersuchen als gerechtfertigt, nimmt es innerhalb von 30 Tagen nach dessen Eingang die Korrekturen vor. Jede Korrektur erfolgt in Form eines vom Schiedsgericht unterzeichneten gesonderten Memorandums und ist ein integraler Bestandteil des Schiedsspruchs.

Artikel 32 Verteilung der Kosten

1. Besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern, trägt jede Partei ihre eigenen Kosten einschliesslich der Honorare ihres Schiedsrichters und der ihm erwachsenen ordentlichen Reise-, Kommunikations- und sonstigen Kosten.
2. Ohne gegenseitige Vereinbarung der Parteien werden die Honorare und Kosten des Einzelschiedsrichters oder gegebenenfalls des dritten Schiedsrichters, die übrigen Verfahrenskosten einschliesslich der Kosten des Gutachtens sowie die Kosten der übrigen vom Schiedsgericht verlangten Mitwirkungen zu gleichen Teilen auf die Parteien aufgeteilt.



3. Die Berechnung der Honorare des Einzelschiedsrichters oder gegebenenfalls des dritten Schiedsrichters wird von den Parteien zu Beginn des Verfahrens festgelegt.

Artikel 33 Hinterlegung der Kosten

1. Nach der Bestellung des Schiedsgerichts hinterlegen die Klägerin und die Beklagte je denselben Betrag als Vorschuss für die Schiedskosten im Sinn von Artikel 32 § 2 auf einem von der FH bezeichneten Konto unter der Aufsicht des Schiedsgerichts. Ohne Zustimmung des Schiedsgerichts können keine Beträge freigegeben werden.

2. Im Laufe des Verfahrens kann das Schiedsgericht von den Parteien die Hinterlegung zusätzlicher Beträge verlangen.

2. Werden die Beträge, deren Hinterlegung verlangt wird, nicht innerhalb von 20 Tagen nach der Bestellung des Schiedsgerichts vollständig einbezahlt, informiert es die Parteien, damit die säumige(n) Partei(en) die verlangte Einzahlung vornehmen kann oder können.

3. Hinterlegt die Klägerin den verlangten Betrag nicht innerhalb von 15 Tagen nach einer schriftlichen Mahnung durch das Schiedsgericht, wird vermutet, dass sie ihr Schiedsbegehren zurückgezogen hat.

4. Nach dem Erlass des Schiedsspruchs legt das Schiedsgericht entsprechend dem Schiedsspruch gegenüber den Parteien Rechenschaft über die Verwendung der hinterlegten Beträge ab und erstattet ihnen den nicht verwendeten Restbetrag oder verlangt von ihnen die Zahlung allfälliger Ausstände.

Artikel 34 Vertraulichkeit

1. Soweit nicht die Offenlegung erforderlich ist, um den Schiedsspruch vor Gericht anzufechten oder zu vollstrecken, ist eine Partei nicht berechtigt, Dritten Auskunft über das Schiedsverfahren zu erteilen, ausser sie werde von Gesetzes wegen oder von einer zuständigen Behörde dazu gezwungen. Dabei darf sie:

i) nur weitergeben, wozu sie gesetzlich verpflichtet ist; und

ii) gegenüber dem Schiedsgericht und der anderen Partei nur dann Präzisierungen zu den offengelegten Informationen machen und Erklärungen zum Grund der Offenlegung abgeben, wenn die Offenlegung während des Schiedsverfahrens erfolgt, oder gegenüber der anderen Partei nur dann, wenn die Offenlegung nach dem Abschluss des Verfahrens erfolgt.

2. Ungeachtet der Ziffer 1 darf eine Partei Dritten gegenüber die Namen der Schiedsparteien, den Gegenstand der Klage sowie die Schlussfolgerungen des Schiedsspruchs nur bekannt geben, um ihren Verpflichtungen zu Treu und Glauben und zur Offenheit gegenüber diesen Dritten nachzukommen.

Artikel 35 Vertraulichkeit der während des Schiedsverfahrens offengelegten Informationen

1. Nebst den spezifischen Massnahmen gemäss Artikel 22 sind schriftliche oder andere von einer Partei, einem Sachverständigen oder einem Zeugen im Schiedsverfahren vorgebrachte Beweise als vertraulich zu behandeln und dürfen, soweit sie Informationen enthalten, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, von einer Partei, die ausschliesslich wegen ihrer Teilnahme am Schiedsverfahren Zugang dazu erhielt, ohne



Zustimmung der Parteien oder Verfügung eines zuständigen Gerichts unabhängig vom Zweck nicht verwendet oder an Dritte weitergegeben werden.

2. Im Sinne dieses Artikels gilt ein von einer Partei beigezogener Zeuge nicht als Dritter. Soweit ein Zeuge Zugang zu Beweisen oder anderen im Laufe des Schiedsverfahrens zur Vorbereitung seiner Zeugenaussage vorgebrachten Informationen hat, haftet die Partei, die diesen Zeugen beizieht, dafür, dass er das Stillschweigen, zu dem sie verpflichtet ist, ebenfalls bewahrt.

Artikel 36 Vertraulichkeit des Schiedsspruchs

1. Der Schiedsspruch wird mit Ausnahme seiner Schlussfolgerungen von den Parteien vertraulich behandelt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden, ausser

- i) die Parteien sind damit einverstanden; oder
- ii) er ist aufgrund einer Klage vor einem inländischen Gericht oder einer zuständigen Behörde Gemeingut geworden; oder
- iii) er muss aufgrund einer gesetzlichen Pflicht einer Partei oder zur Feststellung oder zum Schutz der gesetzlich anerkannten Rechte einer Partei gegenüber einem Dritten offengelegt werden.

2. Die Vertraulichkeit des Schiedsspruchs gilt nicht für die Schlussfolgerungen des Schiedsspruchs, der von den Parteien oder einer von ihnen veröffentlicht werden kann.

Artikel 37 Wahrung der Vertraulichkeit durch die Schiedsrichter

Die Schiedsrichter müssen über das Schiedsverfahren, den Schiedsspruch und jeden schriftlichen oder anderen Beweis, der während des Schiedsverfahrens offengelegt wird, soweit er Informationen enthält, die nicht Gemeingut sind, Stillschweigen bewahren, ausser wenn der Schiedsspruch vor Gericht angefochten wird oder das Gesetz etwas anderes vorsieht.

Artikel 38 Haftungsausschluss

Ausser bei schwerem Verschulden haften das Schiedsgericht, seine Berater und Sachverständigen sowie die FH gegenüber keiner Partei für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren.

Artikel 39 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 23. Februar 2017 in Kraft.